

850/AB
= Bundesministerium vom 10.04.2020 zu 802/J (XXVII. GP) sozialministerium.at
 Soziales, Gesundheit, Pflege
 und Konsumentenschutz

Rudolf Anschober
 Bundesminister

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.113.011

Wien, 9.4.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 802/J der Abgeordneten Dr.ⁱⁿ Belakowitsch, Wurm und weiterer Abgeordneter betreffend marokkanische Pflegekräfte für Österreich wie folgt:**

Fragen 1 bis 10, 16 bis 19 sowie 21 bis 24:

- *Seit wann haben Sie Kenntnis von dem Plan des privaten Pflegeheimbetreibers SeneCura marokkanisches Pflegepersonal nach Österreich zu bringen?*
- *Wurde im Zusammenhang mit den Koalitionsverhandlungen zwischen ÖVP und den Grünen über dieses Projekt gesprochen bzw. wurden dazu Absprachen getätigt, die vereinbart wurden?*
- *Wenn ja, welchen Inhalt haben diese Absprachen?*
- *Gab es im Zusammenhang mit diesem Projekt insbesondere Kontakt und Verhandlungen mit der niederösterreichischen Landesregierung, d.h. LH Johanna Mikl-Leitner bzw. anderen ÖVP-Landesregierungsmitgliedern?*
- *Wann fanden diese Kontakte bzw. Verhandlungen statt?*
- *Gab es im Zusammenhang mit diesem Projekt insbesondere Kontakt und Verhandlungen mit dem Management der SeneCura-Gruppe?*
- *Wann und mit wem fanden diese Kontakte bzw. Verhandlungen statt?*

- Kennen Sie den Kooperationsvertrag zwischen SeneCura und dem österreichisch-marokkanischen Verein AMOROC (Austria Moroccan Chamber) in dieser Angelegenheit?
- Wenn ja, welchen genauen Inhalt hat dieser Kooperationsvertrag?
- Wenn nein, warum nicht?
- Gab es im Zusammenhang mit diesem Projekt SeneCura Campus Lakeside insbesondere Kontakt und Verhandlungen mit der niederösterreichischen Landesregierung, d.h. LH Johanna Mikl-Leitner bzw. anderen ÖVP-Landesregierungsmitgliedern?
- Wann fanden diese Kontakte bzw. Verhandlungen statt?
- Gab es im Zusammenhang mit diesem Projekt SeneCura Campus Lakeside insbesondere Kontakt und Verhandlungen mit dem Management der SeneCura-Gruppe?
- Wann und mit wem fanden diese Kontakte bzw. Verhandlungen statt?
- Wurde insbesondere auf Sie als Sozialminister bereits von SeneCura Vorstandschef Anton Kellner "eingewirkt"?
- Wie erfolgte diese "Einwirkung"?
- Erfolgte diese "Einwirkung" über den Koalitionspartner ÖVP, insbesondere über die in Sachen des Sozialministeriums erfahrenen "Einwirker" Nationalratspräsident Wolfgang Sobotka und/oder Klubobmann August Wöginger?
- Erfolgte diese "Einwirkung" über den Koalitionspartner ÖVP, insbesondere über die in Sachen niederösterreichischer Interessen erfahrenen "Einwirker" LH Johanna Mikl-Leitner und/oder Innenminister Karl Nehammer?

Ich wurde seitens des Landes Niederösterreich nicht in die Diskussion betreffend marokkanisches Pflegepersonal in Österreich einbezogen und habe diesbezüglich aus den Medien erfahren. Da ich im Vorfeld keine Kenntnis vom gegenständlichen Projekt hatte und folglich auch zu keinem Zeitpunkt in die betreffenden Vorbereitungen eingebunden war, verfüge ich hierzu über keine weiterführenden Informationen.

Fragen 11 bis 15:

- Haben Sie Kenntnis über den Nostrifizierungslehrgang an einer niederösterreichischen Fachhochschule für das marokkanische Pflegepersonal?
- Wenn ja, welchen genauen organisatorischen, inhaltlichen, finanziellen und personellen Aufbau hat dieser Nostrifizierungslehrgang?
- Wenn nein, warum nicht?

- *Haben Sie Kenntnis über ein universitäres Pflege-Ausbildungszentrum in Grafenwörth/NÖ samt Studentenwohnheim, Hotel und Ambulatorium (SeneCura Campus Lakeside)?*
- *Wenn ja, welchen genauen organisatorischen, inhaltlichen, finanziellen und personellen Aufbau hat dieses universitäre Pflege-Ausbildungszentrum in Grafenwörth/NÖ samt Studentenwohnheim, Hotel und Ambulatorium (SeneCura Campus Lakeside)?*

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Nostrifikation ausländischer diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger/innen, die nicht aus dem EWR, der EU oder der Schweiz kommen, seit 1.1.2020 (vgl. § 117 Abs. 26 GuKG) die Fachhochschulen, an denen ein Bachelorstudiengang Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege angeboten wird, zuständig sind.

Auch die Ausgestaltung von allfälligen Ergänzungsausbildungen fällt in die Zuständigkeit der Fachhochschulen.

Für die Nostrifikation von marokkanischen Pflegekräften in der Pflegeassistenz und Pflegefachassistenz sind in mittelbarer Bundesverwaltung die Landeshauptleute zuständig (vgl. § 89 GuKG).

Darüber hinaus verfüge ich über keine Informationen zu den konkret geplanten Maßnahmen in Niederösterreich im Zusammenhang mit Nostrifikationen marokkanischer Pflegekräfte.

Frage 20:

- *Wie deuten Sie die Aussage: "Wenn die Teilnehmer den Sprachkurs erfolgreich absolviert haben und Deutsch-Kenntnisse auf Niveau B2 nachweisen können, möchten wir erwirken, dass sie in unseren oder anderen österreichischen Pflegeheimen als Pflegeassistenten arbeiten und berufsbegleitend die Nostrifizierung zur diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegeperson ablegen können" SeneCura-Vorstandschef Anton Kellner?*

Dazu ist darauf hinzuweisen, dass für die Eintragung von Pflegekräften in das Gesundheitsberuferegister, die Voraussetzung für die Berufsausübung in Österreich ist, Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 nachzuweisen sind.

Fragen 25 bis 30:

- *Haben Sie Kenntnis darüber, wie viele Pflegekräfte aus Marokko ab 2021 in Österreich tätig sein sollen?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Haben Sie Kenntnis darüber wie viele Pflegekräfte aus Marokko ab 2021 in Österreich über die Mangelberufsliste hier tätig sein sollen?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Haben Sie Kenntnis darüber, wie viele Pflegekräfte aus Marokko ab 2021 über eine RotWeißRot-Karte einen Aufenthaltstitel in Österreich erhalten sollen?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Die gegenständlichen Fragen betreffen Angelegenheiten des Aufenthalts- und Arbeitsrechts, welche außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Sozialministeriums liegen. Gemäß der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung fallen Fragen der Personalausstattung von Alten- und Pflegeheimen grundsätzlich in die Zuständigkeit der einzelnen Bundesländer. Im Pflegefondsgesetz, BGBl. I Nr. 57/2011, wurden seitens des Bundes hinsichtlich der Personalausstattung lediglich gewisse Mindestkriterien festgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

